

Satzung
der Gemeinde Stadum zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 136, zuletzt geändert am 13.12.2007 GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, zuletzt geändert am 30.06.2008 GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 310) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stadum am 08.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck

- (1) Die Gemeinde Stadum schützt ihren Gehölzbestand gemäß dieser Satzung,
1. um eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten
 2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
 7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§ 19 Abs. 1 LNatSchG) oder
 8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2
Geltungsbereich

Die Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer durchbrochenen Linie abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (**Anlage 1 mit 2 Blättern**).

§ 3
Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;
 - b. Bäume an Straßen i.S. von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz;

- c. Halb- und hochstämmige Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm in 100 cm Höhe;
- d. Ilex über 2 m Höhe unabhängig vom Stammdurchmesser
- e. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfangs entscheidend, wobei ein Stamm mindestens die Hälfte des in Buchstabe a genannten Stammumfangs aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter der in Buchstabe a genannten Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b. Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- c. Nadelbäume (mit Ausnahme der Schwarzkiefer und Eibe)
- d. Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;

7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Nichtdurchführen von angeordneten Pflegemaßnahmen.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, Pflege- Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Kann ihm die Durchführung nicht zugemutet werden, hat er die Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Ausnahmen/Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 - 1) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind;
 - 2) ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und er mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist;
 - 3) bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers oder der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - 4) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), um den übrigen Baumbestand zu erhalten und
 - 5) keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. März eines Jahres verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- (1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LnatSchG von den Verboten des § 4 dieser Satzung Befreiung erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
 1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen

einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;

3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird und nicht durch eine Räum- und Streusatzung eingeschränkt ist;
 4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Stadum schriftlich zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 LNatSchG oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 einen Baum beseitigt;
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der anliegenden Berechnungstabelle (Anlage 2). In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.
- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen, schützenswerten Bäumen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5)

- 1.) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- 2.) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.
- 3.) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Verordnung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10

Folgebeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Baumschutzsatzung vom 05. November 1991 außer Kraft.

Stadum, den 08.12.2008

gez. Werner Klingebiel

(Siegel)

Bürgermeister

Anlage 2

alter Baum			alter Baum			alter Baum	
Stammumfang cm	Stammdurchm. cm	neue Bäume	Stammumfang cm	Stammdurchm. cm	neue Bäume	Stammumfang cm	Stammdurchm. cm
10	3,2	0	210	66,8	8	410	130,5
20	6,4	1	220	70,0	9	420	133,7
30	9,5	1	230	73,2	9	430	136,9
40	12,7	2	240	76,4	10	440	140,1
50	15,9	2	250	79,6	10	450	143,2
60	19,1	2	260	82,8	10	460	146,4
70	22,3	3	270	85,9	11	470	149,6
80	25,5	3	280	89,1	11	480	152,8
90	28,6	4	290	92,3	12	490	156,0
100	31,8	4	300	95,5	12	500	159,2
110	35,0	4	310	98,7	12	510	162,3
120	38,2	5	320	101,9	13	520	165,5
130	41,4	5	330	105,0	13	530	168,7
140	44,6	6	340	108,2	14	540	171,9
150	47,7	6	350	11,4	14	550	175,1
160	50,9	6	360	114,6	14	560	178,3
170	54,1	7	370	117,8	15	570	181,4
180	57,3	7	380	121,0	15	580	184,6
190	60,5	8	390	124,1	16	590	187,8
200	63,7	8	400	127,3	16	600	191,0

